

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## 175. Satzungsteil "Entsendungen"; Neuverlautbarung

Der Senat hat am 15.6.2004 den nachstehenden ergänzten 2. Satzungsteil "Entsendungen" beschlossen, der den 2. Teil 4. Abschnitt "Entsendungen" der im MBl. Nr. 99 vom 20.2.2004 verlautbarten Satzung ersetzt:

### Entsendungen

**§ 1. (1) Die Entsendung der Mitglieder von Senatskommissionen (§ 25 Abs 7 und Abs 8 UG) erfolgt durch die jeweiligen gemäß § 25 Abs 3 UG im Senat vertretenen Personengruppen (Senatskurien). Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.**

**(2) In Kommissionen gemäß § 25 Abs 8 Z 3 UG müssen die entsendeten Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden müssen zu einem ordentlichen Studium der betreffenden Studienrichtung zugelassen sein.**

**§ 2. (1) Die Entsendung der Mitglieder von Fakultätsräten und Fachbereichsräten erfolgt durch Wahl der jeweiligen Personengruppen in den Fakultäten (Fakultätskurien) und in den Fachbereichen (Fachbereichskurien). Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.**

**(2) Für die Wahlen in Fakultätsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG am Tag der Wahlausschreibung der jeweiligen Fakultätskurie angehören.**

**(3) Für die Wahlen in Fachbereichsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG am Tag der Wahl der jeweiligen Fachbereichskurie angehören.**

**§ 3. Die Fakultäts- und Fachbereichskurien sind erstmalig vom an Lebensjahren ältesten Mitglied zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden (Kuriensprecherin oder Kuriensprecher) und der erforderlichen Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einzuberufen. Diese Einberufung ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundzumachen; die Kundmachung gilt als Ladung. Darüber sind die Mitglieder der Kurie in geeigneter Weise zu verständigen. Für diese Wahl gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.**

**§ 4. Die Entsendungen in die Fakultäts- und Fachbereichsräte erfolgen über Aufforderung der Rektorin bzw. des Rektors. Falls eine Kurie dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.**

**§ 5. (1) Wahlen in den Fakultätskurien sind im Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin kundzumachen. Die Kundmachung gilt als Ladung. Darüber hinaus sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise von der Wahl zu verständigen. Die Wahl wird von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher geleitet und kann in Wahlversammlungen oder über einen längeren Wahlzeitraum durchgeführt werden. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich, und zwar auch in der Wahlversammlung eingebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Senatswahlordnung sinngemäß.**

**(2) Wahlen in den Fachbereichskurien sind in Wahlversammlungen durchzuführen, zu denen alle Mitglieder der jeweiligen Kurie nachweislich zu laden sind und die von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher geleitet werden.**

Hagen

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---